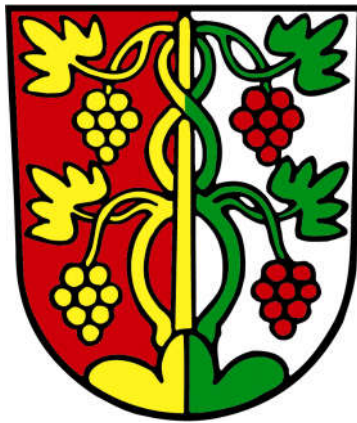


# **EINWOHNERGEMEINDE HILTFINGEN**



## **Organisationsreglement**

**2016**

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	4
<b>1.1 Die Gemeinde und ihre Aufgaben</b>	4
Gebiet und Bevölkerung	4
Aufgaben	4
Grundlage für neue Aufgaben	4
Grundsätze der Aufgabenerfüllung	4
Zusammenarbeit und Übertragung von Aufgaben an Dritte	4
<b>1.2 Rechte</b>	4
Stimmrecht	4
Information	5
Referendum Reglemente	5
Referendum Ausgabenbeschlüsse	5
Referendum, Publikation	5
Initiative, Grundsatz	5
Gültigkeit	5
Anmeldung / Prüfung	5 / 6
Einreichungsfrist	6
Ungültigkeit	6
Behandlung durch die Stimmberechtigten	6
Petition	6
<b>1.3 Finanzhaushalt</b>	6
Finanzplanung	6
Ausgaben	6 / 7
Wiederkehrende Ausgaben	7
Gebundene Ausgaben	7
Nachkredite	7
Beiträge Dritter / Nettoprinzip	7
Rahmenkredit	7
<b>2. Die Gemeindeorganisation</b>	8
<b>2.1 Allgemeines</b>	8
Organe	8
Wählbarkeit	8
Amtdauer	8
Ersatzwahl	8
Amtszeitbeschränkung	8
Unvereinbarkeit	8
Verwandtenausschluss	8
Ausstand	8
Sorgfalts- und Schweigepflicht	9
Verantwortlichkeiten	9
Ämter in anderen Institutionen	9
Beschlussfähigkeit	9
Stichentscheid	9
Protokoll	9 / 10
<b>2.2 Die Urnengemeinde</b>	10
Proporz	10
Majorz	10
Wahltermin	10

<b>2.3 Die Gemeindeversammlung</b>	10
Zuständigkeit	10 / 11
Leitung	11
<b>2.4 Das Rechnungsprüfungsorgan</b>	11
Rechnungsprüfungsorgan	11
Datenschutzaufsichtsstelle	11
<b>2.5 Der Gemeinderat</b>	11
Mitglieder	11
Präsidium	11
Vizepräsidium	11
Übrige Mitglieder	11
Aufgaben und Zuständigkeiten	11 / 12
Delegation von Entscheidbefugnissen	12
Ausserordentliche Lagen	12
Verordnungen	12
Organisations- und Geschäftsverordnung	12 / 13
<b>2.6 Die Kommissionen und Ausschüsse</b>	13
Organisation	13
Ständige Kommissionen und Ausschüsse	13
Nicht ständige Kommissionen und Ausschüsse	13
<b>2.7 Das Personal der Gemeindeverwaltung</b>	13
Anstellung	13 / 14
<b>2.8 Die Ortsparteien</b>	14
Parteienfinanzierung	14
<b>3. Datenschutz</b>	14
Allgemein	14
<b>4. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>	14
Inkrafttreten	14
Aufhebung von Erlassen	14
Aufhebung von Kommissionen	14
Genehmigungen und Auflagezeugnis	15
<b>Anhang 1</b>	16 / 17 / 18
Organisation der ständigen Kommissionen und Ausschüsse mit Entscheidbefugnis	16 / 17 / 18

Das vorliegende, durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger erlassene Reglement, zeigt die Organisation der Einwohnergemeinde Hilterfingen auf und soll dazu beitragen, die Entwicklung der beiden Ortsteile Hilterfingen und Hünibach nachhaltig zu fördern.

## Organisationsreglement

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### 1.1 Die Gemeinde und ihre Aufgaben

Gebiet und Bevölkerung	Art. 1	Die Einwohnergemeinde Hilterfingen (nachstehend Gemeinde genannt) ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft und besteht aus dem ihr zugeordneten Gebiet sowie dessen Wohnbevölkerung.
Aufgaben	Art. 2	<sup>1</sup> Die Gemeinde erfüllt die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben. <sup>2</sup> Sie kann darüber hinaus alle Aufgaben wahrnehmen, für die nicht ausschliesslich der Bund, der Kanton oder eine andere Organisation zuständig ist.
Grundlage für neue Aufgaben	Art. 3	Die Gemeinde übernimmt neue Aufgaben durch Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans. Finanzielle und weitere Auswirkungen sind nachzuweisen.
Grundsätze der Aufgabenerfüllung	Art. 4	<sup>1</sup> Die Gemeindebehörden und die Verwaltung handeln im Interesse der Gemeinde und der Bevölkerung. Sie erfüllen ihre Aufgaben zielführend, transparent und kostenbewusst. <sup>2</sup> Sie überprüfen ihre Aufgaben und die richtige Erfüllungsweise regelmässig.
Zusammenarbeit und Übertragung von Aufgaben an Dritte	Art. 5	<sup>1</sup> Die Gemeinde arbeitet mit anderen Gemeinden und mit Dritten zusammen, wenn sie ihre Aufgaben dadurch wirksamer und/oder kostengünstiger erfüllen kann. <sup>2</sup> Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Höhe der Ausgabe.

#### 1.2 Rechte

Stimmrecht	Art. 6	<sup>1</sup> Stimmberechtigt in Angelegenheiten der Gemeinde sind alle Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Hilterfingen wohnhaft sind. <sup>2</sup> Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Urne oder an der Gemeindeversammlung.
------------	--------	---

Information	Art. 7	<p><sup>1</sup> Behörden und Verwaltung informieren die Bevölkerung zeitgerecht, transparent und umfassend über alle Tätigkeiten von öffentlichem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p> <p><sup>2</sup> Die Informationen sollen eine demokratische Meinungsbildung ermöglichen und das Vertrauen in die Behörden und die Verwaltung erhalten und stärken.</p> <p><sup>3</sup> Amtliche Mitteilungen publiziert die Gemeinde im amtlichen Anzeiger des Verwaltungskreises Thun.</p>
Referendum Reglemente	Art. 8	Mindestens vier Prozent der Stimmberechtigten können innert 30 Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses des Gemeinderates betreffend den Erlass, die Abänderung oder Aufhebung eines Reglementes verlangen, dass das Reglement der Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten ist.
Referendum Ausgabenbeschlüsse	Art. 9	Mindestens vier Prozent der Stimmberechtigten können innert 30 Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses des Gemeinderates über eine einmalige Ausgabe von mehr als 150'000.00 Franken bis 250'000.00 Franken verlangen, dass der entsprechende Beschluss der Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten ist.
Referendum Publikation	Art. 10	Beschlüsse des Gemeinderates nach Artikel 8 und 9 werden im amtlichen Anzeiger des Verwaltungskreises Thun publiziert.
Initiative Grundsatz	Art. 11	<sup>1</sup> Mindestens acht Prozent der Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn dieses in ihre Zuständigkeit fällt (Artikel 39).
Gültigkeit		<p><sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn</p> <p>a) das Initiativbegehren von mindestens acht Prozent der Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet worden ist</p> <p>b) sie entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist</p> <p>c) das Begehren nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist</p> <p>d) sie nicht mehr als einen Gegenstand umfasst</p> <p>e) sie eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält</p> <p>f) sie innert der Frist gemäss Artikel 12 Absatz 3 eingereicht ist.</p>
Anmeldung/Prüfung	Art. 12	<sup>1</sup> Initiativbegehren sind bei der Gemeindeschreiberei zu hinterlegen. Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt den Initiantinnen und Initianten das Ergebnis der Prüfung bekannt.

Einreichungsfrist		<p><sup>2</sup> Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Vorprüfung vorliegt.</p> <p><sup>3</sup> Die notwendige Anzahl Unterschriften muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeinde eingereicht werden.</p> <p><sup>4</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	Art. 13	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat prüft die bei der Gemeinde eingereichten Initiativen auf ihre Gültigkeit hin. Er ist an das Ergebnis der Vorprüfung nicht gebunden.</p> <p><sup>2</sup> Fehlt eine der in Artikel 11 genannten Voraussetzungen, verfügt der Gemeinderat die vollständige oder teilweise Ungültigkeit der Initiative. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>
Behandlung durch die Stimmberechtigten	Art. 14	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung gültige Initiativen bei nächster Gelegenheit, spätestens jedoch innerhalb von 18 Monaten seit der Einreichung zum Beschluss.</p> <p><sup>2</sup> Er kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten.</p>
Petition	Art. 15	<p><sup>1</sup> Jede in der Gemeinde wohnhafte Person hat das Recht, Wünsche und Anliegen schriftlich als Petition an den Gemeinderat zu richten.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat prüft und beantwortet eine Petition innert sechs Monaten seit der Einreichung.</p>

### 1.3 Finanzhaushalt

Finanzplanung	Art. 16	<p><sup>1</sup> Der Finanzplan gibt einen Überblick über die Entwicklung des Finanzhaushalts der Gemeinde der nächsten vier bis acht Jahre.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat erstellt den Finanzplan und passt ihn neuen oder veränderten Verhältnissen jährlich an. Bei der Budgetberatung wird er den Stimmberechtigten zur Kenntnisnahme unterbreitet.</p>
Ausgaben	Art. 17	<p><sup>1</sup> Ausgaben sind geld- und buchmässige Vorfälle, die der Erfolgs- oder Investitionsrechnung belastet werden. Sie dienen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben.</p> <p><sup>2</sup> Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens</li> <li>b) Bürgschaftsverpflichtungen und andere Sicherheitsleistungen</li> </ul>

- c) Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts, mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
- d) Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
- e) Anlagen in Immobilien
- f) Die Anhebung oder Beteiligung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert
- g) Die Entwidmung von Verwaltungsvermögen
- h) Der Verzicht auf Einnahmen.

Wiederkehrende Ausgaben	Art. 18	Der Gemeinderat beschliesst wiederkehrende Ausgaben bis zu einer Summe von Fr. 25'000.00.
Gebundene Ausgaben	Art. 19	Der Gemeinderat beschliesst gebundene Ausgaben unabhängig ihrer Höhe.
Nachkredite	Art. 20	<p><sup>1</sup> Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über einen Nachkredit werden der ursprüngliche Kredit und der zu beschliessende Nachkredit zusammengezählt.</p> <p><sup>2</sup> Beträgt der zu beschliessende Nachkredit bis zu zehn Prozent des ursprünglichen Kredites und liegt er unter Fr. 150'000.00, beschliesst ihn der Gemeinderat.</p> <p><sup>3</sup> Fällt ein Nachkredit in die Zuständigkeit der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wird darüber immer an der Gemeindeversammlung beschlossen.</p> <p><sup>4</sup> Nachkredite bis zu Fr. 5'000.00 können die Abteilungsleitenden in Absprache mit den Ressortvorstehenden beschliessen.</p>
Beiträge Dritter / Nettoprinzip	Art. 21	<p><sup>1</sup> Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden Beiträge Dritter von der Gesamtausgabe abgezogen, soweit sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.</p> <p><sup>2</sup> Wären ohne den Abzug nach Absatz 1 die Stimmberechtigten zuständig, ist der Beschluss des Gemeinderates über den entsprechenden Verpflichtungskredit zu veröffentlichen.</p>
Rahmenkredit	Art. 22	<p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten und der Gemeinderat können Verpflichtungskredite für mehrere Einzelvorhaben, die in einer sachlichen Beziehung zu einander stehen, als Rahmenkredit beschliessen.</p> <p><sup>2</sup> Sie bestimmen im Beschluss über den Rahmenkredit die Zuständigkeit für die einzelnen Objektkredite.</p>

## 2. Die Gemeindeorganisation

### 2.1 Allgemeines

Organe	Art. 23	Organe der Gemeinde sind a) die Stimmberechtigten b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind d) die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.
Wählbarkeit	Art. 24	<sup>1</sup> Wählbar sind: a) in den Gemeinderat die in der Gemeinde Stimmberechtigten b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in der Gemeinde Stimmberechtigten c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen mit festem Wohnsitz in der Gemeinde.  <sup>2</sup> Als Mitglieder von Kommissionen mit Entscheidbefugnissen von Organisationen der interkommunalen Zusammenarbeit sind die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten wählbar.
Amtsdauer	Art. 25	Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident, die übrigen Mitglieder des Gemeinderates sowie die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
Ersatzwahl	Art. 26	Für Ersatzwahlen gelten die Bestimmungen im Wahl- und Abstimmungsreglement.
Amtszeitbeschränkung	Art. 27	<sup>1</sup> Die Amtszeit für Mitglieder des Gemeinderates und der ständigen Kommissionen ist auf drei Amtsdauern in dieser Behörde beschränkt.  <sup>2</sup> Für die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten steht eine zusätzliche Amtsdauer zur Verfügung.  <sup>3</sup> Unvollständige Amtsdauern von zwei und mehr Jahren werden angerechnet.  <sup>4</sup> Nach Ablauf der Amtszeit ist eine Wiederwahl in dasselbe Organ erst nach vier Jahren wieder möglich.
Unvereinbarkeit	Art. 28	Die Unvereinbarkeit richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.
Verwandtenausschluss	Art. 29	Der Verwandtenausschluss richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.
Ausstand	Art. 30	Die Ausstandspflicht richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.



Sorgfalts- und Schweigepflicht	Art. 31	<p><sup>1</sup> Die Behördenmitglieder und das Gemeindepersonal erfüllen die ihnen obliegenden Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.</p> <p><sup>2</sup> Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.</p> <p><sup>3</sup> Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.</p>
Verantwortlichkeiten	Art. 32	<p><sup>1</sup> Die Behördenmitglieder und das Gemeindepersonal sind der disziplinarischen und vermögensrechtlichen Verantwortlichkeit unterstellt.</p> <p><sup>2</sup> Die disziplinarische und die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes.</p> <p><sup>3</sup> Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für Mitglieder der Gemeindeorgane, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.</p> <p><sup>4</sup> Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Gemeindepersonal und die von ihm gewählten Kommissionsmitglieder. Er kann diese Zuständigkeit im Einzelfall mittels Beschluss einem anderen Organ übertragen.</p>
Ämter in anderen Institutionen	Art. 33	<p><sup>1</sup> Wer aus einer Behörde oder aus dem Dienst der Gemeinde ausscheidet, tritt von allen Ämtern zurück, die in Ausübung der behördlichen oder beruflichen Tätigkeit bekleidet worden sind.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen anders beschliessen.</p>
Beschlussfähigkeit	Art. 34	<p><sup>1</sup> Behörden dürfen beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit von Zirkularbeschlüssen im Rahmen des übergeordneten Rechts.</p> <p><sup>2</sup> Die Beschlussfähigkeit bei Katastrophenereignissen richtet sich nach dem Reglement für ausserordentliche Lagen.</p>
Stichentscheid	Art. 35	Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stim-menden. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er den Stichent-scheid.
Protokoll	Art. 36	<p><sup>1</sup> Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates sowie aller Kommissionen und Ausschüsse ist Protokoll zu führen.</p> <p><sup>2</sup> Die Protokolle sind zu genehmigen und von der vorsit-zenden sowie der protokollführenden Person zu unter-zeichnen.</p>

- <sup>3</sup> Die Protokolle haben mindestens zu enthalten:
- a) Ort, Datum, Dauer der Verhandlung, Traktanden
  - b) Name der vorsitzenden und der protokollführenden Person sowie die Namen oder die Anzahl der anwesenden Personen, gegebenenfalls die Namen von Ausstandspflichtigen
  - c) sämtliche Anträge und Beschlüsse.
- <sup>4</sup> Die Beratungen sind sachgerecht zu protokollieren.

## 2.2 Die Urnengemeinde

Proporz	Art. 37	<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Verhältnisswahlverfahren die sieben Mitglieder des Gemeinderates.
Majorz		<sup>2</sup> Sie wählen an der Urne im Mehrheitswahlverfahren die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten. <sup>3</sup> Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Wahl- und Abstimmungsreglementes.
Wahltermin	Art. 38	Die ordentlichen Erneuerungswahlen finden alle vier Jahre statt.

## 2.3 Die Gemeindeversammlung

Zuständigkeit	Art. 39	<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung beschliesst: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Den Erlass und die Änderung des Organisationsreglementes</li> <li>b) Den Erlass und die Änderung des Wahl- und Abstimmungsreglementes</li> <li>c) Die baurechtliche Grundordnung</li> <li>d) Alle übrigen vom Gemeinderat beschlossenen Reglemente, sofern gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderates das Referendum zustande gekommen ist (Artikel 8) oder der Erlass eines Reglementes Gegenstand einer Initiative ist (Artikel 11 ff)</li> <li>e) Den Voranschlag und die Steueranlage</li> <li>f) Die Liegenschaftssteuer auf den amtlichen Werten</li> <li>g) Neue einmalige Ausgaben von mehr als 250'000.00 Franken</li> <li>h) Neue einmalige Ausgaben von mehr als 150'000.00 Franken bis 250'000.00 Franken, wenn gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderates das Referendum ergriffen worden ist (Artikel 9) oder die Ausgabe Gegenstand einer Initiative ist</li> <li>i) Rechtsgeschäfte über das Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken im Finanzvermögen von mehr als Fr. 250'000.00</li> <li>j) Die Gründung eines Gemeindeverbandes sowie den Beitritt zu oder den Austritt aus einem Gemeindeverband</li> </ol>
---------------	---------	--

k) Von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern die damit für die Gemeinde verbundene Ausgabe die Zuständigkeit des Gemeinderates überschreitet.

<sup>2</sup> Sie wählt alle vier Jahre das Rechnungsprüfungsorgan.

Leitung

Art. 40 <sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung.

<sup>2</sup> Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident übernimmt die Stellvertretung.

## 2.4 Das Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfungsorgan

Art. 41 <sup>1</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte, verwaltungsunabhängige Revisionsstelle.

<sup>2</sup> Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutzaufsichtsstelle

<sup>3</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist gleichzeitig Aufsichtsstelle für Datenschutzfragen im Sinne des kantonalen Datenschutzrechtes.

<sup>4</sup> Es erstattet der Gemeindeversammlung jährlich Bericht.

## 2.5 Der Gemeinderat

Mitglieder

Art. 42 Der Gemeinderat besteht, einschliesslich seiner Präsidentin oder seines Präsidenten, aus sieben Mitgliedern.

Präsidium

Art. 43 <sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident übt ihr oder sein Amt im Nebenamt aus und hat das Präsidium des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung inne.

Vizepräsidium

<sup>2</sup> Die Vizegemeindepräsidentin oder der Vizegemeindepräsident hat das Vizepräsidium des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung inne und übt sein Amt im Nebenamt aus.

Übrige Mitglieder

<sup>3</sup> Die übrigen Gemeinderatsmitglieder üben ihr Amt ebenfalls im Nebenamt aus.

<sup>4</sup> Die Aufgaben sind in der Organisations- und Geschäftsverordnung festgehalten.

Aufgaben und Zuständigkeiten

Art. 44 <sup>1</sup> Der Gemeinderat  
a) führt die Gemeinde aufgrund strategischer Ziele  
b) plant deren nachhaltige Entwicklung  
c) vertritt die Gemeinde nach aussen  
d) nimmt die Aufgaben wahr, die ihm das übergeordnete Recht überträgt.

<sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Bestimmungen des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

<sup>3</sup> Er beschliesst namentlich über

- a) unter Vorbehalt des Referendums (Artikel 8) alle Reglemente mit Ausnahme des Organisationsreglementes, des Wahl- und Abstimmungsreglementes und der baurechtlichen Grundordnung
- b) die Jahresrechnung
- c) den Finanzplan
- d) einmalige Ausgaben bis zu 150'000.00 Franken
- e) unter Vorbehalt des Referendums (Artikel 9) einmalige Ausgaben von mehr als 150'000.00 Franken bis 250'000.00 Franken
- f) gebundene Ausgaben (Artikel 19)
- g) Rechtsgeschäfte über das Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken im Finanzvermögen bis zu 250'000.00 Franken
- h) Einbürgerungen
- i) die Errichtung oder Aufhebung von Stellen
- j) die Entsendung von Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen und in sonstige Organisationen sowie deren Stimmrechtsausübung.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat informiert die Gemeindeversammlung im Rahmen der Budgetverhandlungen auch über den Finanzplan.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für vier Jahre sowie alle Kommissionen und Ausschüsse, soweit nicht ein anderes Organ dafür vorgesehen ist.

Delegation von  
Entscheidungsbefugnissen

Art. 45

Sofern keine gesetzliche Grundlage erforderlich ist, können die einsetzenden Organe durch einfachen Beschluss selbständige Entscheidungsbefugnisse verleihen an:

- a) Einzelne Mitglieder oder Ausschüsse des Gemeinderates
- b) Einzelne Mitglieder oder Ausschüsse von ständigen Kommissionen
- c) Personen aus der Verwaltung.

Der Beschluss bezeichnet die delegierten Befugnisse, Geschäfte oder Geschäftsbereiche im Einzelnen.

Ausserordentliche  
Lagen

Art. 46

Die Bestimmungen des kantonalen sowie des kommunalen Rechtes für das Vorgehen in ausserordentlichen Lagen und bei Katastrophen bleiben vorbehalten.

Verordnungen

Art. 47

Der Gemeinderat erlässt Verordnungen zu Reglementen.

Organisations- und  
Geschäftsverordnung

Art. 48

Der Gemeinderat erlässt eine Organisations- und Geschäftsverordnung. Er regelt darin insbesondere:

- a) Die Organisation des Gemeinderates
- b) Die Bildung und Organisation von Ressorts

- c) Die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Sitzungen
- d) Die Aufgaben des Gemeindepräsidiums
- e) Die Struktur der Verwaltung
- f) Die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr
- g) Die Berichterstattung
- h) Die Organisation der ständigen Kommissionen ohne Entscheidbefugnis und der nicht ständigen Kommissionen und Ausschüsse.

## 2.6 Die Kommissionen und Ausschüsse

Organisation	Art. 49	<sup>1</sup> Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation, Entscheidbefugnisse und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen und Ausschüsse mit Entscheidbefugnis werden im Anhang 1 dieses Reglementes festgelegt. <sup>2</sup> Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation, Entscheidbefugnisse und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen ohne Entscheidbefugnis werden in der Organisations- und Geschäftsverordnung festgelegt.
Ständige Kommissionen und Ausschüsse	Art. 50	Der Gemeinderat wählt als ständige Kommissionen und Ausschüsse: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Finanzkommission</li> <li>b) Bau- und Planungskommission</li> <li>c) Gemeindebetriebekommission</li> <li>d) Kommission für Gemeindepolizeiaufgaben</li> <li>e) Feuerwehrkommission</li> <li>f) Bibliothekskommission</li> <li>g) Stimm- und Wahlausschuss</li> <li>h) Fachausschuss Kultursammlung Hilterfingen</li> </ul>
Nicht ständige Kommissionen und Ausschüsse	Art. 51	<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat können für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich nicht ständige Kommissionen und Ausschüsse einsetzen. <sup>2</sup> Die Bestimmungen über die Ausstandspflicht gelten auch für nicht ständige Kommissionen und Ausschüsse. <sup>3</sup> Der Auftrag der nicht ständigen Kommissionen und Ausschüsse ist zeitlich befristet. <sup>4</sup> Die Mitgliederzahl, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Unterschriftsberechtigung werden für nicht ständige Kommissionen und Ausschüsse im Einsetzungsbeschluss durch das einsetzende Organ geregelt.

## 2.7 Das Personal der Gemeindeverwaltung

Anstellung	Art. 52	<sup>1</sup> Alle Mitarbeitenden, die zur Gemeinde in einem dauernden ganz- oder teilzeitlichen Dienstverhältnis stehen, werden öffentlich-rechtlich angestellt.
------------	---------	--

<sup>2</sup> Aushilfen und befristet angestellte Mitarbeitende werden privatrechtlich angestellt.

<sup>3</sup> Einzelheiten werden im Personalreglement bzw. im Obligationenrecht (OR) geregelt.

## 2.8 Die Ortsparteien

Parteienfinanzierung	Art. 53	<p><sup>1</sup> Die Gemeinde entrichtet jeder Partei, die im Gemeinderat oder in ständigen Kommissionen vertreten ist, einen gleichen jährlichen Beitrag.</p> <p><sup>2</sup> Im Gemeindewahljahr bezahlt die Gemeinde den an den Gemeindewahlen teilnehmenden Ortsparteien den doppelten Beitrag.</p>
----------------------	---------	--

## 3. Datenschutz

Allgemein	Art. 54	Die Bestimmungen über den Datenschutz richten sich nach der kantonalen und kommunalen Spezialgesetzgebung.
-----------	---------	--

## 4. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 55	Das Organisationsreglement wurde von der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2015 beschlossen und tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2016 in Kraft.
Aufhebung von Erlassen	Art. 56	Mit dem Inkrafttreten dieses Organisationsreglementes werden die Gemeindeordnung vom 14. Juni 2000 (mit Änderungen vom 12. Dezember 2007, 4. Juni 2008 und 3. Juni 2009) sowie weitere widersprechende Bestimmungen aufgehoben.
Aufhebung von Kommissionen	Art. 57	Mit dem Inkrafttreten dieses Organisationsreglementes sind folgende Kommissionen aufgelöst: - Zivilschutzkommission - Verwaltungskommission Schulanlage Hünibach - Vormundschaftskommission

## Genehmigung

Die Gemeindeversammlung hat das vorstehende Organisationsreglement Hilterfingen, inklusive Anhang 1, am 3. Juni 2015 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE HILTERFINGEN



Gerhard Beindorff  
Gemeindepräsident



Jürg Arn  
Gemeindeschreiber



## Auflagezeugnis

Das Organisationsreglement Hilterfingen lag 30 Tage vor dem Beschluss der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde gesetzlich im amtlichen Anzeiger bekannt gemacht. Innert der publizierten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.



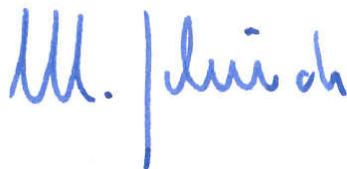
Jürg Arn  
Gemeindeschreiber

## Genehmigung Kanton

Genehmigt durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)

Bern, 10. Aug. 2015

Unterschrift



## Anhang 1

### Organisation der ständigen Kommissionen und Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis

#### **Bau- und Planungskommission**

Mitgliederzahl:	7
Wahlorgan:	Gemeinderat
Vorsitz von Amtes wegen:	Vorsteherin oder Vorsteher Ressort Hochbau
Beisitz von Amtes wegen: (beratend mit Antragsrecht)	Bauverwalterin oder Bauverwalter
Beisitz bei Bedarf: (beratend ohne Antragsrecht)	- Stellvertretende Abteilungsleitung Bau - Dritte
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Kernaufgaben:	- Beratung des Gemeinderates in bau- und planungs- rechtlichen Belangen - Baubewilligungen - Baupolizei - Feuerpolizei - Planungswesen
Entscheidungsbefugnisse:	Gemäss Baureglement (GBR) Artikel 614
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten
Unterschrift:	Präsidentin oder Präsident und Sekretärin oder Sekretär

#### **Kommission für Gemeindepolizeiaufgaben (Fachkommission)**

Mitgliederzahl:	3
Wahlorgan:	Gemeinderat
Vorsitz von Amtes wegen:	Vorsteherin oder Vorsteher Ressort Sicherheit
Mitglieder von Amtes wegen:	- Gemeindegemeinschafterin oder Gemeindegemeinschafter - Vertretung der Kantonspolizei
Beisitz von Amtes wegen: (beratend mit Antragsrecht)	- Sicherheitsbeauftragte
Beisitz bei Bedarf: (beratend ohne Antragsrecht)	- Dritte
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Kernaufgaben:	Mit Entscheidungsbefugnis - Gemeindepolizeiliche Aufgaben - Strassenpolizeiliche Massnahmen, Signalisationen  Ohne Entscheidungsbefugnis - Parkplätze
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten
Unterschrift:	Präsidentin oder Präsident und Sekretärin oder Sekretär



### **Feuerwehrkommission (Fachkommission)**

Mitgliederzahl:	7
Wahlorgan:	Gemeinderat Bei Kommandantin oder Kommandant und Vizekommandantin oder Vizekommandant nach Rücksprache mit dem Regierungsstatthalteramt
Vorsitz von Amtes wegen:	Vorsteherin oder Vorsteher Ressort Sicherheit
Mitglieder von Amtes wegen:	- Offizierinnen und Offiziere der Feuerwehr
Beisitz von Amtes wegen: (beratend mit Antragsrecht)	- Sekretariat / Qm - Materialverwalterin oder Materialverwalter
Beisitz bei Bedarf: (beratend ohne Antragsrecht)	- Dritte
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Kernaufgaben:	Mit Entscheidbefugnis - Feuerwehrwesen nach kantonalen und kommunalen Vorschriften
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten
Unterschrift:	Präsidentin oder Präsident und Sekretärin oder Sekretär

### **Bibliothekskommission (Fachkommission)**

Mitgliederzahl:	4
Wahlorgan:	Gemeinderat
Vorsitz von Amtes wegen:	Vorsteherin oder Vorsteher Ressort Bildung
Mitglieder von Amtes wegen:	- Bibliothekarin oder Bibliothekar - Vertretung Oberstufenschule Hünibach
Beisitz bei Bedarf: (beratend ohne Antragsrecht)	- Dritte
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Kernaufgaben:	Mit Entscheidbefugnis - Betrieb der Gemeinde- und Schulbibliothek gemäss Pflichtenheft
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten
Unterschrift:	Präsidentin oder Präsident und Sekretärin oder Sekretär

### **Stimm- und Wahlausschuss**

Mitgliederzahl:	12
Wahlorgan:	Gemeinderat
Vorsitz:	Tagespräsidentin oder Tagespräsident (Ratsmitglied)
Mitglied von Amtes wegen:	Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber und/oder seine Stellvertretung
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Kernaufgaben:	<ul style="list-style-type: none"><li>- Leitung Stimm- und Wahllokale</li><li>- Ausmittlung von Abstimmungen und Wahlen</li><li>- Festhaltung der Ergebnisse in den Protokollen</li></ul>
Entscheidungsbefugnisse:	Nach kantonalen und kommunalen Vorschriften
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Unterschrift:	Präsidentin oder Präsident und Sekretärin oder Sekretär

### **Fachausschuss Kultursammlung Hilterfingen**

Mitgliederzahl:	3
Wahlorgan:	Gemeinderat
Vorsitz von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher mit dem Aufgabenbereich Kultur
Beisitz bei Bedarf: (beratend ohne Antragsrecht)	<ul style="list-style-type: none"><li>- Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber</li><li>- Dritte</li></ul>
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Kernaufgaben:	<ul style="list-style-type: none"><li>- Anschaffung, Sicherstellung, Aufbereitung und Archivierung von Gegenständen, Dokumenten und Informationen, welche für die Gemeinde und/oder die Region von historischer Bedeutung sind</li><li>- Vorbereitung und Durchführung von temporären Ausstellungen mit Bezug zur Dorfgeschichte von Hilterfingen</li></ul>
Entscheidungsbefugnisse:	Gemäss Reglement Kultursammlung Hilterfingen
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten
Unterschrift:	Präsidentin oder Präsident und Sekretärin oder Sekretär